

nicht von alten Verträgen oder eigenmächtigen Besitznehmungen also nicht von empirischen Bedingungen ab deren Wirklichkeit und Rechtmäßigkeit durch Vorweisung des ersten rechtlichen Acts ohnedem nicht bewiesen werden kan — Allein die Constitution nach diesen Grundsätzen wie einem jeden das Mein und Dein jenen gemäs bestimmt und gesichert werden soll hängt von empirischen Gründen der Empfänglichkeit welche die Menschen zu einer solchen ersten Anordnung haben ab. Ob nun zwar dadurch jene Principien keinesweges für schimärisch (metaphysisch) und unausführbar ausgestoßen und vernichtet ja nicht einmal geschmälert werden können weil es Pflichten sind welche die Vernunft aus die Idee des Rechts ableitet und deren Thunlichkeit also auch unvermeidlich angenommen werden muß so sind doch die anfangs subjectiv schickliche Anordnungen interimistisch so lange gültig bis der Zustand eintritt in dem sie zur Ausführung gebracht werden können. Aber diese Ausführung selbst muß in der bestehenden Staatsverfassung dem Keime nach liegen und diese kann also nicht vorher gestürzt werden um eine andere zu errichten weil dieses Gewaltthätigkeit wäre die dem Recht widerstreitet. — Also ist nichts durch Aufruhr nicht einmal zu reformiren viel weniger ganz neu zu creiren erlaubt

(Die Gleichheit der Unterthanen unter allen gleich gebietenden und schützenden Gesetzen.) nur daß der, so die Gesetzgebende Gewalt selbst ausübt nicht unter dem Zwange derselben gehört und kein Unterthan zu dieser Unabhängigkeit gelangen kann.

Die Selbständigkeit die erfordert wird um Staats-Bürger zu seyn ist der rechtliche Zustand nicht unter eines Anderen Befehlen (imperio) zu stehen also nicht Weib Kind und Hausdiener. Zu dem Vermögenszustande aber welches jene Unabhängigkeit möglich macht beruht darauf daß er in Ansehung seiner Subsistenz einen Theil vom Staatsvermögen inne hat welcher auf seiner freyen Willkühr beruht (ein Hauswesen)